

2433 064

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 71/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nathan B [REDACTED] ,

Rua S [REDACTED] , Apt. [REDACTED] , R [REDACTED] /Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

Hannover, Amstraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Soweit das Berufungsgericht die Verweigerung der verlangten Abhilfe durch den Beklagten für berechtigt hält, stellen sich keine Rechtsfragen, die gemäß § 219 Abs. 2 ZPO zur Zulassung der Revision führen könnten. Die Ermessensurteilungen des Beklagten und ihre Würdigung durch das Berufungsgericht stimmen mit den vom Bundesgerichtshof RzV 1972, 341; 344; 346; 1973, 228; 1973, 246 dargelegten Grundsätzen überein. Die Annahme des Beklagten und des Berufungsgerichts, der Kläger habe in früheren Verfahren die Aufklärung des für die Entscheidung über den Gesundheitsschadensanspruch erheblichen Sachverhalts durch verwerfliche Untätigkeit verhindert, begegnet keinen Bedenken. Die Entschädigungsbehörde dürfte

1198

- 3 -

ihm deshalb die verlangte Abhilfe verweigern, ohne zu prüfen, ob ihm entgegen dem unanfechtbaren Bescheid von 1961 ein Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit zusteht.

Hai

Dr. Thumm

